

Ob und wie der Vormund Caution geleistet?	Ob, und wie weit die Vormundschaftsrechnung abgelegt?	Worin das Vermögen des Pflegemündgen des Pflegschaftsbefohlenen bestche.	Was der Vormund davon in Händen habe.

Num.

Num. CCLI.

Verordnung wegen der Strafgeelder des frühen Beischlafs, von 1777.

Da die bei Abhaltung der Gohgerichte eingeführte Ordnung, daß das Einwürgen des anticipirten Beischlafs, folglich auch die Bezahlung der deswegen angeetzten Strafgeelder da geschehe, wo das Kind gebahren wird, zum Nachtheil des Herrschaftl. Interesse nicht durchgehends beachtet wird: so hat man für nöthig gefunden, hie durch jene Ordnung zu erneuern, und versiehet man sich zu sämtlichen Mandanten, daß sie solche genau befolgen, jedoch auch in den Falle, wenn bei einem anticipato concubitu die Niederlassung und folglich auch Niederkunft außerhalb Landes erfolgen würde, für die Sicherheit der alsdann hier im Lande anzusehenden Strafe pflichtmäßig sorgen werden. Detmold den 26 August 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLII.

Verordnung wegen Erbauung neuer Kotten, von 1777.

Da dem Vernehmen nach, der Polizei-Ordnung und den Landtagschlüssen zuwider, von Adelichen und andern neue Kottene ohne Landesherrliche Bewilligung erbauet werden sollen: so werden die Aemter erinnert, darauf, daß solches nicht weiter geschehe, genau zu achten und die Contraventionen sofort anzuzeigen. Detmold den 16 Septembr. 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Zweiter Theil.

M m m m

Num